

Diplomprüfungsordnung (DPO)

für den

Studiengang „Wirtschaftsrecht“

**an der Fachhochschule Gelsenkirchen,
Abteilung Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung; Übergangsfrist	4
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad	4
§ 3 Studienvoraussetzungen und Praktikum	4
§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang	5
§ 5 Modularisierung und Gliederung des Studiums in Prüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüferinnen /Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer	8
§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	8
§ 9 Einstufungsprüfung	9
§ 10 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen / Leistungspunkte	10
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 12 Freiversuch	11
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
II. Modulprüfungen	13
§ 14 Ziel und Form der Prüfung von Modulen sowie Teilmodulen	13
§ 15 Zulassung zu den Prüfungen	13
§ 16 Durchführung von Modul- und Teilmodulprüfungen	14
§ 17 Klausurarbeiten	15
§ 18 Mündliche Prüfungen	16
§ 19 Referate, Haus-, Seminar-, Projektarbeit, Projektberichte und Präsentation	16
III. Prüfungselemente des Grundstudiums	18
§ 20 Inhalte und Rahmenbedingungen des Grundstudiums	18
IV. Prüfungselemente des Hauptstudiums	19
§ 21 Inhalte und Rahmenbedingungen des Hauptstudiums	19
V. Praxissemester	20
§ 22 Praxissemester	20

VI. Diplomarbeit und Kolloquium	21
§ 23 Diplomarbeit	21
§ 24 Zulassung zur Diplomarbeit	21
§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit	22
§ 26 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit	23
§ 27 Kolloquium	23
VII. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer	24
§ 28 Ergebnis der Diplomprüfung	24
§ 29 Zeugnis, Gesamtnote	24
§ 30 Diploma Supplement	25
§ 31 Zusatzfächer	25
VIII. Schlussbestimmungen	25
§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten	25
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen	26
§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	26

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang „Wirtschaftsrecht“ im Fachbereich Wirtschaftsrecht am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen. Sie regelt gemäß § 94 Abs. 2 HG die Zwischen- und die Diplomprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Wirtschaftsrecht eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang „Wirtschaftsrecht“ unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll Methodenkompetenz und Schlüsselqualifikationen vermitteln sowie die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für eine weitgehend eigenverantwortliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad **„Diplom-Wirtschaftsjuristin (Fachhochschule)“** bzw. **„Diplom-Wirtschaftsjurist (Fachhochschule)“** (Kurzform: „Dipl.-Wirtschaftsjur. (FH)“) verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3

Studienvoraussetzungen und Praktikum

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation für das Studium der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) von mindestens zwölf Wochen Dauer gefordert.

- (2) Der Nachweis des Praktikums gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung (Wirtschaft) erworben hat.
- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf Antrag der/des Studierenden auf das Praktikum angerechnet. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Mindestens sechs Wochen des Praktikums sind vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Die übrige Zeit des Praktikums ist spätestens zum Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei besonderer Härte auf Antrag der/des Studierenden eine Ausnahme von Satz 1 zulassen, wenn sie/er triftige Gründe dafür nachweist, dass sie/er den in Satz 1 genannten Zeitraum nicht bis zum Studienbeginn absolvieren konnte.
- (5) Bei dem Praktikum muss während der gesamten Praktikantenzeit einer der folgenden Funktionsbereiche durchlaufen werden:
 1. Wirtschaft (z.B. Einkauf, Verkauf, Rechnungswesen, Marketing, Steuern)
 2. Recht (z.B. Personalwirtschaft, Rechtsabteilung, Liegenschaften, Versicherungswirtschaft)

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Diplomstudiengang „Wirtschaftsrecht“ beträgt acht Semester. Die Regelstudienzeit schließt ein von der Fachhochschule begleitetes und betreutes Praxissemester von mindestens 20 Wochen einschließlich der Diplomarbeit ein.
- (2) Der Studiengang „Wirtschaftsrecht“ gliedert sich in das dreisemestrige Grund- und das fünfsemestrige Hauptstudium. Der Gesamtstudienumfang für das Grund- und Hauptstudium beträgt 137 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 5

Modularisierung und Gliederung des Studiums in Prüfungen

- (1) Das Studium ist modularisiert. Das heißt, es ist in zeitlich und thematisch abgerundete sowie in sich geschlossene Studieneinheiten gegliedert, die zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Prüfungsleistungen sind – abgesehen von der juristischen Hausarbeit und dem wirtschaftlich ausgerichteten Referat (§ 21 Abs. 4) – grundsätzlich auf ein Modul zu beziehen und prüfen die vermittelten Lehrinhalte des jeweiligen Moduls ab. Module schließen mit einer Modulprüfung ab.

- (3) Die Modulprüfung kann in mehrere Teilmodulprüfungen untergliedert werden. Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang genügt. Die Teilmodul- bzw. Modulprüfungen sollen in möglichst zeitnahe Zusammenhang zur Beendigung des Teilmoduls bzw. Moduls im Studium stehen.
- (4) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, die mit Bestehen der für das Grundstudium vorgesehenen Prüfungen als abgelegt gilt.
- (5) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Modul- und Teilmodulprüfungen sowie einen abschließenden Prüfungsteil. Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebten Semesters und so rechtzeitig festgelegt, dass die Diplomarbeit vor Ablauf des achten Semesters absolviert werden kann.
- (6) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie der Fristen der Elternzeit ermöglichen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Gelsenkirchen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden des Diplomstudiengangs vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Recklinghausen, gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Gelsenkirchen tätigen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen/tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereich bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüferinnen /Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/sachkundiger Beisitzer).
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin/Der Kandidat kann für die Diplomarbeit eine Prüferin/einen Prüfer als Betreuerin/Betreuer vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist die Interdisziplinarität des Studiums ausreichend zu gewichten.

- (2) Gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht wurden, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien erworbene Studienleistungen werden, gemäß Absatz 1 und 2, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Anerkennung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- (5) Über die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, in Abstimmung mit den für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Qualifikation nach § 3 Abs. 1 erfüllen und die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin/dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Bescheinigung.
- (3) Die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen regelt die Anforderungen an die Einstufungsprüfung.
- (4) Für die Bestellung der Prüferin/des Prüfers und die Bewertung der Prüfungsvorleistungen gelten der § 7 und der § 10.

§ 10
Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen / Leistungspunkte

- (1) Im Studiengang „Wirtschaftsrecht“ wird ein Leistungspunktesystem (Credit Point System) eingeführt. Alle während des Studiums bestanden Leistungen werden kreditiert. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte (Credit Points). Es werden durchschnittlich 30 Credit Points pro Semester vergeben. Zusätzlich werden in den Modulen Noten bzw. qualifizierte Teilnahmenachweise erteilt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die erreichte Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungen in Modulen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert
- | | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| bis inklusive 1,5 | die Note „sehr gut“ |
| über 1,5 bis inklusive 2,5 | die Note „gut“ |
| über 2,5 bis inklusive 3,5 | die Note „befriedigend“ |
| über 3,5 bis inklusive 4,0 | die Note „ausreichend“ |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“ (5,0). |

- (5) Werden in einem Modul mehrere Teilmodulprüfungen abgenommen, errechnet sich die Modulnote wie folgt:
1. Jede Teilmodulprüfung wird bewertet. Der Fachbereich regelt hierzu verbindlich, wie die Modulnoten auf der Grundlage der Teilmodulbewertungen gebildet werden. Hierbei sind die Teilmodulleistungen untereinander als ausgleichbar zu gestalten. Das Nähere regelt der Fachbereich. Die Berechnungsmethode der Modulnote ist den Studierenden für das jeweilige Modul am Anfang des Semesters durch Aushang mitzuteilen.
 2. Die derzeit vom Fachbereich getroffene Regelung ist der Prüfungsordnung als Anlage beigelegt.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet oder ein qualifizierter Teilnahmenachweis erteilt worden ist.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Klausuren und mündliche Prüfungen dürfen unbeschadet der Regelungen in § 12 nur bei Nichtbestehen wiederholt werden. Sie dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Prüfungstermin stattfinden. Fehlversuche hinsichtlich vergleichbarer Prüfungen an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen.
- (2) Referate, Haus-, Seminar-, Projektarbeit, Projektberichte und Präsentation dürfen unbeschränkt wiederholt werden. Zur Wiederholung kann der/dem Studierenden ein neues Thema zur Bearbeitung gestellt werden.
- (3) Die Diplomarbeit darf bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Gleiches gilt für das Kolloquium.
- (4) Eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. § 12 Abs. 7 und 8 bleiben hiervon unberührt.
- (5) Wird von einer Prüferin/einem Prüfer die Leistung einer/eines Studierenden in einer nicht mehr wiederholbaren Prüfung als "nicht ausreichend" beurteilt, so erfolgt die Exmatrikulation der Kandidatin/des Kandidaten.

§ 12

Freiversuch

- (1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung gemäß § 21 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Teil-/Modulprüfung des Hauptstudiums an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

- (2) Bei der Berechnung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorlegt, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgeschriebenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Teil-/Modulprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Modulnote die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht die Kandidatin/der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. Eine schlechtere Note bleibt unberücksichtigt.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Anmeldung zur Prüfung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit nicht fristgerecht abliefern wird. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüferin/Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin/eines Prüfers oder einer/eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 14

Ziel und Form der Prüfung von Modulen sowie Teilmodulen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Teilmodul- und Modulprüfungen sind in folgender Form möglich: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Haus-, Projekt- oder Seminararbeit. Die Prüferin/ der Prüfer legt mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform sowie die zeitliche Dauer der Prüfung für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt dies rechtzeitig durch Aushang bekannt.

§ 15

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zum Studium zugelassen worden ist,
 2. die nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet und
 3. die Zulassung zur Modulprüfung rechtzeitig beantragt hat (§ 15 Abs. 2).

Die in Nr. 2 genannte Voraussetzung kann durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bei den Klausuren bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen. Eine Abmeldung von den Prüfungen ist innerhalb der hierfür vorgesehenen Zeiträume möglich.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorlegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung im gleichen Studiengang, sofern beim Prüfungsamt keine diesbezüglichen Unterlagen vorliegen,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern zugestimmt wird.

Ist es einer Kandidatin/einem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) die Kandidatin/der Kandidat eine entsprechende Teilmodul- oder Modulprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 16

Durchführung von Modul- und Teilmodulprüfungen

- (1) Für Klausuren und mündliche Prüfungen in Pflichtfächern sind in jedem Jahr mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen.

- (2) Die Modalitäten der Durchführung von Referaten, Haus-, Seminar-, Projektarbeiten, Projektberichten und Präsentationen werden gem. § 14 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 festgelegt.
- (3) Der Prüfungstermin wird den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben.
- (4) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden ihrer/seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt maximal vier Zeitstunden; bei Teilmodulprüfungen maximal zwei Zeitstunden.
- (3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin/jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüferin/der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht.

- (5) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 4 Satz 2 bewerten die Prüferinnen/Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 4 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin/des Prüfers, die/der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht, gemäß der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 18 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers (§ 7 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert pro Prüfling maximal 45 Minuten (bei Teilmodulprüfungen maximal 20 Minuten).
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Referate, Haus-, Seminar-, Projektarbeit, Projektberichte und Präsentation

- (1) Bei diesen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er einen geschlossenen Anforderungszusammenhang oder Teilaufgaben innerhalb eines Gesamtzusammenhangs erledigen kann und die hierfür notwendigen Fähigkeiten beherrscht und sie/er in der Lage ist, diese Tätigkeiten zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu würdigen.
- (2) Für nach Abschluss einer Projektarbeit anzufertigende Projektberichte beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel zwei bis vier Wochen. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist den Studierenden spätestens 6 Wochen nach Einreichungstermin mitzuteilen.

- (3) Der Prüfer kann bestimmen, dass die Ergebnisse des Projektes präsentiert werden. Die Qualität der Präsentation ist in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einzubeziehen.
- (4) Umfang, Form und Modalitäten für Wiederholungen von Referaten, Haus-, Seminar- und Projektarbeiten legt die/der jeweilige Veranstalterin/ Veranstalter fest. Eine Note ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach Veranstaltungsende mitzuteilen.

III. Prüfungselemente des Grundstudiums

§ 20

Inhalte und Rahmenbedingungen des Grundstudiums

- (1) Während des Grundstudiums sind die folgenden Module mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungsstunden (Semesterwochenstunden), Credit-Points (CP) und Teilmodulprüfungen (TMP), Modulprüfungen (MP) bzw. nicht benoteten qualifizierten Teilnahmenachweisen (QT) vorgesehen:

Grundstudium

	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			Summe	
	SWS	CP	Prüf.	SWS	CP	Prüf.	SWS	CP	Prüf.	SWS	CP
Zivilrecht 1											
Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaft	2	2									
Schuldrecht 1	2	2									
Grundlagen Zivilrecht	2	3	MP							6	7
Zivilrecht 2											
Wirtschafts- und Verbraucherverträge				2	2						
Schuldrecht 2				2	2	MP				4	4
Zivilrecht 3											
Gesellschaftsrecht				2	2		2	3			
Handelsrecht							2	3	MP		
Wertpapierrecht							2	2		8	10
Zivilrecht 4											
Sachenrecht und Kreditsicherung							2	3			
Verfahrensrecht							2	2	MP	4	5
Öffentliches Recht											
Verfassungsrecht				2	2		2	2			
Verwaltungsrecht				3	4		2	2	MP		
Wirtschaftsstrafrecht				1	2					10	12
Betriebswirtschaftslehre 1											
Grundlagen, Beschaffung und Produktion	4	5									
Absatz	2	3	MP							6	8
Betriebswirtschaftslehre 2											
Personalwirtschaft/Organisation				2	3						
Finanzierung / Investition							2	3	MP	4	6
Volkswirtschaftslehre											
Volkswirtschaftslehre 1	4	5									
Volkswirtschaftslehre 2				2	3	MP				6	8
Quantitative Methoden											
Wirtschaftsmathematik	2	3	TMP								
Statistik				4	5	TMP				6	8
Rechnungswesen											
Externes Rechnungswesen							4	5			
Internes Rechnungswesen							2	2	MP	6	7
Fremdsprache (Details s. Anlage)											
Option 1											
Englisch-Fachspr. 1	4	5	TMP								
Option 2											
Englisch-Fachspr. 2							4	5	TMP /QT	8	10
Wahlpflicht											
Wahlpflicht							4	5	QT/TMP	4	5
Summe SWS CP	22	28		24	30		26	32		72	90

- (2) Umfang und Form der Prüfungen sowie qualifizierten Teilnahmenachweise legt die/der jeweilige Lehrende im Rahmen der § 14 – 19 dieser Ordnung fest.

IV. Prüfungselemente des Hauptstudiums

§ 21

Inhalte und Rahmenbedingungen des Hauptstudiums

- (1) Während des Hauptstudiums sind die folgenden Module mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungsstunden (Semesterwochenstunden), Credit-Points (CP) und Teilmodulprüfungen (TMP), Modulprüfungen (MP) bzw. nicht benoteten qualifizierten Teilnahmenachweisen (QT) vorgesehen:

Hauptstudium

	4. Sem.			5. Sem.	6. Sem.			7. Sem.			8. Sem.	Summe			
	SWS	CP	Prüf.		SWS	CP	Prüf.	SWS	CP	Prüf.		CP	SWS	CP	
Zivilrecht 5				Praxissemester							Diplomarbeit				
Wettbewerbsrecht	2	3												8	11
Kartellrecht	2	3													
Arbeitsrecht	1	2	MP												
Sozialrecht	1	1													
Urheberrecht und gew. Schutzrechte	2	2													
Management														6	8
Wirtschaftsinformatik	2	2													
Strategisches Marketing	2	3	MP												
Marketing Management	2	3													
Controlling														4	5
Operatives Controlling	2	2	MP												
Strategisches Controlling	2	3													
Steuerrecht														6	8
Steuerrecht 1						2	3	MP							
Steuerrecht 2						4	5								
Europarecht / Internationales Recht														8	11
Europarecht 1						2	2	TMP							
Europarecht 2						2	3								
Internationales Recht 1								2	3	TMP					
Internationales Recht 2								2	3						
Schwerpunkte (alternativ zw. A oder B zu wählen: A: Arbeitsrecht/Personalwirtschaft B: Öff. Wi.recht/ Untern.managem.) Modul A1 oder B1												8	10		
Modul A2 oder B2												8	9		
Modul A3 oder B3												8	10		
Schlüsselqualifikationen	3	3	QT					2	2	QT		5	5		
Juristische Hausarbeit: CP's		4											4		
Unternehmensplanspiel oder Projektarbeit												4	5		
Wirtschaftl. ausgerichtetes Referat: CP's									4				4		
Praxissemester CP's				30									30		
Diplomarbeit CP's											25		25		
Kolloquium CP's											5		5		
Summe Hauptstudium SWS CP	21	31		30	24	30		20	29		30	65	150		
Summe gesamt SWS CP												137	240		

- (2) Umfang und Form der Prüfungen sowie qualifizierten Teilnahmenachweise legt die/der jeweilige Lehrende im Rahmen der § 14 – 19 dieser Ordnung fest.

- (3) Die Termine, Umfang und Form der Modulprüfungen in den Schwerpunkten sowie eventuelle Unterteilungen in Teilmodulprüfungen legen die Lehrenden im Rahmen der § 14 – 19 dieser Ordnung fest. Die Details werden zu Beginn des sechsten Semesters durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Die juristische Hausarbeit und das wirtschaftlich ausgerichtete Referat werden benotet. Sie sind als eigenständige Prüfung abzulegen und können nicht in Verbindung mit Prüfungsleistungen in anderen Veranstaltungen angerechnet werden.
- (5) Ein Studiensemester während des Hauptstudiums kann an einer ausländischen Hochschule, mit der der Fachbereich Wirtschaftsrecht ein Kooperationsabkommen abgeschlossen hat, abgeleistet werden. Dort können Modulprüfungen in Pflicht- wie Wahlpflichtfächern abgelegt werden. Einer Anerkennungsentscheidung bedarf es dann nicht, wenn dies durch das Abkommen geregelt wird. Für Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, gilt § 8 dieser Ordnung.

V. Praxissemester

§ 22 Praxissemester

- (1) In das Hauptstudium des Studiengangs Wirtschaftsrecht ist ein Praxissemester von mindestens 20 Wochen integriert. Es ist in der Regel im fünften Semester abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praxissemester auch im sechsten Semester absolviert werden.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierende/den Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Diplomwirtschaftsjuristin/des Diplomwirtschaftsjuristen durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer die Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums bestanden hat. Ausnahmsweise kann eine Fachprüfung und ein Leistungsnachweis fehlen.
- (4) Für das Praxissemester werden 30 Credit-Points vergeben. Eine Benotung erfolgt nicht.
- (5) Die Teilnahme am Praxissemester wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn
 1. ein Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der/des Studierenden vorliegt,
 2. die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck des Praxissemester entsprechen und die/der Studierende die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

VI. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgegebene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine/einen fachlich zuständige Professorin/ zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Für die Diplomarbeit werden 25 Credit-Points und für das Kolloquium 5 Credit-Points vergeben.

§ 24

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer im Verlauf des Studiums 210 Credit-Points erworben hat. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zulassung zur Diplomarbeit erteilt werden, wenn höchstens eine Modulprüfung des Hauptstudiums fehlt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden,
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplom- bzw. Diplomarbeit oder einer Diplom- bzw. Diplomprüfung in vergleichbaren Studiengängen.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin/welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist. Benennt die Kandidatin/der Kandidat keine Prüferin/keinen Prüfer, so wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine Prüferin/ein Prüfer benannt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) eine vergleichbare Arbeit der Kandidatin/des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder die Kandidatin/der Kandidat eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin/dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Diplomarbeit bis zur Abgabe) beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern. Die Betreuerin/der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung der Kandidatin/des Kandidaten findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die/Der zweite Prüferin/Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muss die/der zweite Prüferin/Prüfer eine Professorin/ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (2) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der/dem Studierenden jeweils spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 27

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig mit einer Note zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Kandidatin/mit dem Kandidaten erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin/der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 24 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind,
 2. die Diplomarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin/Der Kandidat kann die Zulassung zum

Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 24 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüferinnen/Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen-/Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert maximal dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VII. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 28

Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn 240 Credit-Points (einschließlich einer mindestens als „ausreichend“ bewerteten Diplomarbeit) erworben wurden sowie die Diplomarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die in den Modulen erbrachten Credit-Points, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Die Gesamtnote wird zudem numerisch ausgewiesen. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus den mit den einfachen – bei der Diplomarbeit mit den doppelten - Credit Points gewichteten Einzelnoten der benoteten Leistungen gebildet.
- (3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 30
Diploma Supplement

- (1) Dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung ist das Diploma Supplement beizufügen. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges sowie über den individuellen Studienverlauf.
- (2) Ohne das Diploma Supplement ist das Zeugnis unvollständig.

§ 31
Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag kann auch die aktive Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen im Zeugnis bestätigt werden. Dazu müssen von der oder dem Lehrenden unterzeichnete Belege beigebracht werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 32
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Teilmodul- oder Modulprüfung beziehen, wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung oder des Zeugnisses nach § 29 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung oder des Zeugnisses nach § 29 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Die unrichtige Bescheinigung oder das unrichtige Zeugnis nach § 29 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung oder des Zeugnisses nach § 28 bzw. § 29 ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft. Zugleich wird damit die Diplomprüfungsordnung vom 19. September 1996 (GABl. NW. II Nr. 7 / 97, S. 490 ff) in der Fassung vom 17. Juni 1999 (Änderungssatzung in Abl. NRW 2 Nr. 8 / 99, S. 649) für diejenigen außer Kraft gesetzt, die ihr Studium im Studiengang Wirtschaftsrecht am Fachbereich Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abteilung Recklinghausen im Wintersemester 2002/03 aufnehmen.
- (2) Die Diplomprüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2002/2003 im Studiengang Wirtschaftsrecht des Fachbereiches Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen ihr Studium aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben oder als Zweithörer / Zweithörerinnen gem. § 71 Abs. 2 HG zugelassen waren, gilt die Diplomprüfungsordnung vom 19. September 1996 (GABl. NW. II Nr. 7 / 97, S. 490 ff) in der Fassung vom 17. Juni 1999 (Änderungssatzung in Abl. NRW 2 Nr. 8 / 99, S. 649), es sei denn dass sie die Anwendung dieser Fassung der Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt haben und dass der Prüfungsausschuss diesem Antrag stattgegeben hat. Der Wechsel in die neue Prüfungsordnung ist dann unwiderruflich.

- (3) Für die Studierenden, die das Studium im Studiengang „Wirtschaftsrecht“ vor dem Wintersemester 2002/2003 aufgenommen und die das Grundstudium bis zum 31.08.2004 oder das Hauptstudium bis zum 31.08.2007 noch nicht abgeschlossen haben, findet diese Diplomprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten und die dabei erbrachten Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2002/2003 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.
- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom

Recklinghausen,.....

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftsrecht
am Standort Recklinghausen

Prof. Dr. Ralf-M. Marquardt

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Rektor der Fachhochschule Gelsenkirchen

Gelsenkirchen,

Der Rektor

der Fachhochschule Gelsenkirchen

Prof. Dr. Peter Schulte

Anlage: Berechnung der Modulnoten gem. § 10 Abs. 5 Nr. 2

Punktespektrum			Note
von mindestens ...			
96	bis ...	100	1,0
92	bis weniger als ...	96	1,3
87	bis weniger als ...	92	1,7
83	bis weniger als ...	87	2,0
78	bis weniger als ...	83	2,3
73	bis weniger als ...	78	2,7
69	bis weniger als ...	73	3,0
64	bis weniger als ...	69	3,3
57	bis weniger als ...	64	3,7
50	bis weniger als ...	57	4,0
0	bis weniger als ...	50	5,0

Die einzelnen Teilmodulbewertungen werden zu einer Modulnote zusammengeführt, indem die mit Credit Points gewichtete Durchschnittspunktzahl ermittelt wird. Die gewichtete Durchschnittspunktzahl wird mit Hilfe der Tabelle in eine Modulnote umgerechnet.

Anlage: Sprachenmodul

Es sind grundsätzlich 8 SWS Fachsprache zu wählen. Dabei gibt es zwei Optionen:

- In der ersten Option wird im 1. Semester Englisch-Fachsprache 1 (4 SWS) und im 2. Semester Englisch-Fachsprache 2 (4 SWS) belegt. An beide Veranstaltungen schließt sich eine Teilmodulprüfung an.
- In der zweiten Option wird im 1. Semester Englisch-Fachsprache 1 (4 SWS) und im dritten Semester Wirtschaftsfranzösisch-Fachsprache 1 oder Wirtschaftsspanisch-Fachsprache 1 (je 4 SWS) gewählt. Auch hier schließen sich jeweils Teilmodulprüfungen an.

Darüber hinaus sind weitere 4 SWS aus den in der Tabelle angegebenen Bereichen zu wählen. Diese werden mit einem qualifizierten Teilnahmenachweis abgeschlossen.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester
	PFLICHT Cred. Points:5	PFLICHT Cred. Points:5	WAHLPFLICHT* Cred. Points:5
OPTION 1	Englisch Fachsprache 1 4 SWS Abschluss: Teilmodulprüfung	Englisch Fachsprache 2 4 SWS Abschluss: Teilmodulprüfung	*Landeskunde GB/Irland: 2 SWS USA: 2 SWS Frankreich: 2 SWS Spanien: 2 SWS (evtl. nur in Gelsenkirchen) *Language of Meetings: 2 SWS *Wirtschaftsfranzösisch Fachsprache I: 4 SWS *Wirtschaftsspanisch Fachsprache I: 4 SWS Abschluss: qualifizierter Teilnahmenachweis
	PFLICHT Cred. Points:5	WAHLPFLICHT* Cred. Points:5	PFLICHT Cred. Points:5
OPTION 2	Englisch Fachsprache 1 4 SWS Abschluss: Teilmodulprüfung	Französisch Grundkurs II 4 SWS oder Spanisch Grundkurs II 4 SWS Abschluss: qualifizierter Teilnahmenachweis	Wirtschaftsfranzösisch Fachsprache 1 4 SWS Abschluss: Teilmodulprüfung oder Wirtschaftsspanisch Fachsprache 1 4 SWS Abschluss: Teilmodulprüfung (evtl. nur am Standort Gelsenkirchen)

Anlage: Beispiel zur Berechnung von Modul- aus Teilmodulnoten und der Endnote

Summe: CP's der benoteten Leistungen (s.u.)

220

Grundstudium									
Modul	Teilmodul	Semester	Punkte	Teilmodul-CP's	notenrelevantes modulinternes CP-Gewicht	notenrelevante Modul-CP's (ncp)	Modulnote (mn)	Gewicht für Endnote (g = ncp/Σncp)	gewichtete Modulnote gmn = (mn*g)
Zivilrecht 1		1.				7	3,7	0,0318	0,12
Zivilrecht 2		2.				4	3,0	0,0182	0,05
Zivilrecht 3		2 u. 3				10	2,7	0,0455	0,12
Zivilrecht 4		3				5	1,3	0,0227	0,03
Öffentliches Recht		2 u. 3				12	2,0	0,0545	0,11
BWL 1		1				8	2,3	0,0364	0,08
BWL 2		2 u. 3				6	1,7	0,0273	0,05
VWL		1 u. 2				8	2,7	0,0364	0,10
Quant. Meth.	Wi:-mathe	1	40	3	0,375				
	Statistik	2	60	5	0,625				
			52,5			8	4,0	0,0364	0,15
ReWe		3				7	3,3	0,0318	0,11
Fremdsp. 1	Fachsp. 1	1	55	5	0,500				
	Fachsp. 2	2	72,5	5	0,500				
			63,8			10	3,7	0,0455	0,17

Hauptstudium									
Modul	Teilmodul	Semester	Punkte	Teilmodul-CP's	notenrelevantes modulinternes CP-Gewicht	notenrelevante Modul-CP's	Modulnote	Gewicht für Endnote	gewichtete Modulnote
Zivilrecht 5		4				11	2,3	0,0500	0,12
Management		4				8	1,7	0,0364	0,06
Controlling		4				5	1,7	0,0227	0,04
Steuerrecht						7	4,0	0,0318	0,13
EU-Recht/Int. Recht	EU-Recht	6	60	5	0,500				
	Int. Recht	7	43	5	0,500				
			51,5			10	4,0	0,0455	0,18
Arbeitsrecht/Pers. 1		6 u. 7				10	2,3	0,0455	0,10
Arbeitsrecht/Pers. 2		6 u. 7				9	2,0	0,0409	0,08
Arbeitsrecht/Pers. 3		6 u. 7				10	2,7	0,0455	0,12
Wi. Referat		7				5	3,0	0,0227	0,07
Jur. Hausarbeit		4				5	1,7	0,0227	0,04
Diplomarbeit (doppeltes Gewicht)		8				50	1,7	0,2273	0,39
Kolloquium		8				5	2,0	0,0227	0,05
CP's der benoteten Leistungen (Σ ncp)						220			
gewichtete Endnote Diplomprüfung (numerisch: (Σ gmn))									2,45
Gesamtnote Diplomprüfung (§§ 29 u. 10 (4))									gut